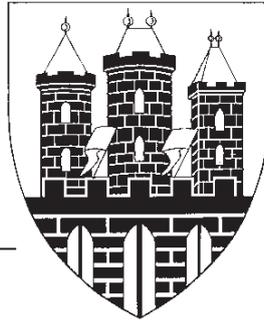


# AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

24. Jahrgang

Heft 4 – 13. Mai 2015

## Einladung zur 7. Sitzung des Stadtrates Döbeln am 21.05.2015

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Zimmer 217

### Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2015
- 4 Anfragen der Bürger (Zeitdauer ca. 30 Min.)
- 5 Informationen des Oberbürgermeisters
- 6 Öffentliche Vorlagen**
  - 6.1 Rathaus Döbeln  
Grundsatzbeschluss für die abschnittsweise Realisierung des Brandschutzkonzeptes  
(Grundlage Kostenberechnung vom 30.03.2015)  
Vorlage: VSR/090/2015  
**- Hauptausschussmitglieder bitte die Anlagen aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 7.5.2015 wieder mitbringen -**
  - 6.2 Rathaus Döbeln  
Realisierung 1. Bauabschnitt des Brandschutzkonzeptes  
(Fluchttreppenhaus Westflügel, zentrale Steigleitung  
Löschwasserversorgung)  
Vorlage: VSR/094/2015
  - 6.3 Mittelbereitstellung zur Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben für Straßenbaumaßnahmen im Ortsteil Oberranschütz  
Vorlage: VSR/083/2015
  - 6.4 Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben für die Gemeinschaftsmaßnahme „B 175 Ausbau in Döbeln - Grimmische Straße / Lindenallee / Bahnhofstraße“  
Vorlage: VSR/099/2015
  - 6.5 Zuschlags- und Auftragserteilung zum Bauvorhaben HWSB 2013 - Sanierung Regenrückhaltebecken Bärenalbach u. Hexenkessel, 1. TO Bärenalbachverrohrung im Bereich Bärenalstraße bis Einlauf in Döbeln  
Vorlage: VSR/091/2015
  - 6.6 Zuschlagserteilung zum Bauvorhaben „HWSB 2013 - Sanierung Gewölbebrücke über den Mühlgraben, Alexanderstraße bei Rasoma“ - ID 6582  
Vorlage: VSR/096/2015
  - 6.7 Kooperationsvereinbarung  
„MBK-Studie zur Erlebbarkeit der Mulde“  
Vorlage: VSR/087/2015
  - 6.8 Benennung einer Straße im Gewerbegebiet Süd in „Arnd-Gennrich-Straße“  
Vorlage: VSR/093/2015
  - 6.9 Beschluss über das Ergebnis der Anhörung Träger öffentlicher Belange und der Offenlegung gem. § 2 (2); § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11 „Burgstraße - West“ (einfacher B-Plan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)  
Vorlage: VSR/079/2015
  - 6.10 Abschließende Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Burgstraße - West“ als Satzung gem. § 10 BauGB (einfacher B-Plan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)  
Vorlage: VSR/080/2015
  - 6.11 Beschluss über das Ergebnis der Anhörung Träger öffentlicher Belange und der Offenlegung gem. § 2 (2); § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 1c Döbeln Ost „Dresdner Straße - Nord“ (einfacher B-Plan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)  
Vorlage: VSR/081/2015
  - 6.12 Abschließender Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 1c Döbeln Ost „Dresdner Straße - Nord“ als Satzung gem. § 10 BauGB (einfacher Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)  
Vorlage: VSR/082/2015
  - 6.13 Schaffung eines 7. Klassenzuges  
in einer Grundschule in der Stadt Döbeln  
Vorlage: VSR/100/2015
  - 6.14 Vergabe preisgebundener Schulbücher und Arbeitshefte für das Schuljahr 2015/2016  
Vorlage: VSR/095/2015

- 6.15 Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2014 der Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Döbeln  
Vorlage: VSR/085/2015
- 6.16 Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2014 für den Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln  
Vorlage: VSR/086/2015
- 6.17 Entscheidung über die Annahme einer Spende  
Vorlage: VSR/075/2015
- 6.18 Entscheidung über die Annahme einer Spende  
Vorlage: VSR/088/2015
- 6.19 Zuschüsse Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen 2015  
Vorlage: VSR/089/2015
- 6.20 Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern  
Vorlage: VSR/097/2015
- 6.21 Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Flächen  
Vorlage: VSR/098/2015
- 6.22 Grundstücksvertrag zwischen der Stadt Döbeln und der TAG Wohnungsgesellschaft Sachsen GmbH für Teilflächen der städtischen Grundstücke, Flurstücksnummern 854/2 (ca. 64 qm), 854/3 (ca. 16 qm) und 860 (ca. 64 qm) je der Gemarkung Döbeln, und Teilflächen der im Eigentum der TAG Wohnungsgesellschaft Sachsen GmbH stehenden Grundstücke, Flurstücksnummern 6/4 (ca. 60 qm) und 6106 (ca. 183 qm) der Gemarkung Döbeln  
Vorlage: VSR/077/2015
- 6.23 Tausch von Teilflächen der städtischen Grundstücke, Flurstücksnummern 69/ 3 (ca. 1.100 qm) und 69/9 (ca. 900 qm) der Gemarkung Sörmitz mit den privaten Grundstücken, Flurstücksnummern 794 s (550 qm) und 794 y (917 qm) je der Gemarkung Döbeln  
Vorlage: VSR/084/2015
- 6.24 Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechtes am Grundstück, Flurstück 164/8 Gemarkungen Limmritz  
Größe: 611 qm  
Vorlage: VSR/092/2015
- 7 **Sonstiges – öffentlich**
- 8 **Sonstiges – nichtöffentlich**

Döbeln, den 11.05.2015

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

---

## Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln am 04.06.2015

Zeit: 17.00 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus, Kleiner Sitzungssaal,  
erstes Obergeschoss, Zimmer 116**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, bekanntgemacht.

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

---

---

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz, Miera, Nöthschütz am 09.06.2015

(jeden 2. Dienstag im Monat)

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: **Clubraum  
der ehemaligen Feuerwehr Technitz**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekanntgemacht.

**Ortschaft Technitz  
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

---

---

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ebersbach am 01.06.2015

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: **Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 63 b**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, OT Ebersbach, Hauptstr. 63b, bekanntgemacht.

**Ortschaft Ebersbach  
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

---

---

## Beschlüsse der 10. Sitzung des Hauptausschusses am 16.04.2015

In der 10. Sitzung des Hauptausschusses am 16.04.2015 wurden keine Beschlüsse gefasst.

**Folgende Vorlage wird zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:**

<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Vorlage</i>
VSR/075/2015	Entscheidung über die Annahme einer Spende



## Bekanntmachung über den Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und Wahlräume

Gemäß § 28 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Am 07.06.2015 finden gleichzeitig die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Döbeln, die Wahl des Landrates / der Landrätin des Landkreises Mittelsachsen statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Der Termin einer etwa notwendig werdenden Neuwahl (§ 48 Abs. 2 SächsGemO) ist der 21.06.2015. Die etwaige Neuwahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Döbeln ist in **18 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum **17.05.2015** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Folgende Wahlräume sind teilweise barrierefrei zu erreichen:

- Lessing Gymnasium, Str. d. Friedens 9
- Grundschule Großbauchlitz, Schulstr. 7
- Seniorenhaus Technitz, Zum Muldenblick 11
- Berufliches Schulzentrum, Eingang Bertholdstr.
- Rathaus, Eingang Obermarkt, barrierefrei Zugang über Stadthausstr.
- Kita Ost I, K.-Kollwitz-Str.
- Schule Döbeln Ost II, Dresdner Str. 30
- Schulzentrum „Am Holländer“, Bayerische Str. 9/10 und
- Ebersbach, Dorfgemeindehaus, Hauptstr. 63b

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin sind von hellgrüner Farbe, die Stimmzettel für eine etwaige Neuwahl sind hellblau.
- Die Stimmzettel für die Wahl des Landrates der Landrätin sind von hellgelber Farbe, die Stimmzettel für eine etwaige Neuwahl sind von weißer Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat bei der Wahl und der etwaigen Neuwahl des Oberbürgermeisters und des Landrates **jeweils nur eine** Stimme.

- 4.1 Der Stimmzettel enthält jeweils die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wahlberechtigten für eine etwaige Neuwahl wieder mitgegeben.

Bei der etwaigen Neuwahl am 21.06.2015 soll die Wahlbenachrichtigung dann bei der Wahl abgegeben werden.

6. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**Egerer  
Oberbürgermeister  
Große Kreisstadt Döbeln**



# Landkreis Mittelsachsen

Landratsamt

Flurbereinigungsbehörde

## Freiwilliger Landtausch

Gemeinde/Stadt: Döbeln  
Gemarkung: Hermsdorf  
Verf.-Nr.: 22045  
Aktenzeichen: 22.3-51120105-45/1.25

## Anordnungsbeschluss

### I. Entscheidender Teil

#### 1. Anordnung des Verfahrens

In der Stadt Döbeln wird aufgrund der §§ 103a, 103c Abs. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der heute gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute gültigen Fassung die Durchführung des

#### Freiwilligen Landtausches Hermsdorf

angeordnet.

#### 2. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet gehören die Flurstücke Nr. 172, 179, 245, 247/1 und 248 der Gemarkung Hermsdorf.

Das Verfahrensgebiet ist auf der Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:5430, die als Anlage zu diesem Beschluss beigelegt ist, durch farbige Umrandung dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses. Sie dient der Information über die Lage des gesamten Flurbereinigungsgebietes.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha.

#### 3. Beteiligte

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Beteiligte (Tauschpartner) am Verfahren des freiwilligen Landtausches.

Nebenbeteiligte sind die Inhaber von Rechten an den Flurstücken und an den Gebäuden und Anlagen, die Gemeinde sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

## II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

### 1. Öffentliche Bekanntmachung

Eine Ausfertigung des entscheidenden Teils des Anordnungsbeschlusses einschließlich der Hinweise zum Anordnungsbeschluss wird in der Stadt Döbeln öffentlich bekannt gemacht (§§ 103c Abs.2, 86 Abs. 2 Nr. 1 S. 2, 110 FlurbG).

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Anordnungsbeschluss ist nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in der Verwaltung der Stadt Döbeln während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG; §§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 8 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO).

### 2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren des freiwilligen Landtausches berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

### 3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

#### 4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies dem Verfahren dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- d) Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4, Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

#### 5. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation sowie deren Beauftragte sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Verfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

### III. Begründung

Der begründende Teil der Entscheidung wird gem. Punkt 1. der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme niedergelegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de).

#### Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Bürgerservice, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter [www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html)

Döbeln, den 31.03.2015

**gez. Pia Weißenberg**  
Referatsleiterin

## „My Fair Lady“ im Theater Döbeln und Freiberg



Jens Winkelmann als Prof. Higgins mit Sergio Raonic Lukovic als Alfred P. Doolittle (Foto von Jörg Metzner)

Das Musical „My Fair Lady“, das von der wunderbaren Wandlung eines Blumenmädchens in eine elegante Dame und eines ungehobelten Junggesellen in einen temperamentvollen Liebhaber erzählt, ist seit der Uraufführung 1956 auf den Bühnen der Welt erfolgreich.

In der mittelsächsischen Inszenierung von Jürgen Pöckel treibt Eliza mit Professor Higgins genau so ihr Spiel wie er mit ihr. Und er lernt bei ihr mindestens so viel Lebensklugheit und Herzenswärme wie sie bei ihm korrekte Sprache und gesellschaftliches Auftreten.

Die Aufführung ist zum letzten Mal in dieser Spielzeit am Himmelfahrtstag, 14.5.2015, um 17.00 Uhr im Theater Döbeln sowie am Sonntag, dem 17.5.2015, um 19.00 Uhr im Theater Freiberg zu erleben.

## Blues & Rock zu Himmelfahrt im Kloster Altzella

**Am 14. und 15. Mai heißt es wieder: „Auf nach Altzella!“, denn dann findet das 13. Internationale Blues & Rock Festival im Klosterpark bei Nossen statt.**

Der veranstaltende Mittelsächsische Jugendverein e.V. (MJV) lädt seit dreizehn Jahren zum Himmelfahrts- bzw. Herrentag sowie dem darauffolgenden Freitag zu „Blues & Rock“ ins Kloster Altzella ein. Wie es die Tradition vorgibt, werden junge Bands und Künstler aus der Region auf denselben Bühnen spielen, wie gestandene Blueslegenden.

Mit der Jonathan Blues Band aus Berlin, Mike Kilian von Rockhaus, Rich Hopkins & The Luminarios aus den USA, Kees Schipper aus den Niederlanden haben bereits einige solche legendäre Künstler und Bands ihr Kommen angekündigt. Auch das Duo Wollmann & Brauner aus Trier sowie der Delta-Blueser Sasha Ploner aus Wien werden ihren Blues und Roots zum Besten geben.

Dazu gesellen sich u.a. die neue Blues-Sensation AJ & The Wildgrooves aus den Niederlanden, die Blues-Harp-Virtuosin Beata Kossowska. Kossowska wird gemeinsam mit Mike Kilian die Jonathan Blues Band unterstützen und somit auf dem Festival eine ganz besondere Vorstellung geben.

Die Junge Generation wird am Herrentag durch die Berliner Jungs von „The Wake Woods“ sowie die Lokalmatadoren der „chris h'gang“ um Sänger und Gitarrist Christoph Heimann vertreten.

Der Festival-Freitag steht mit dem Leipziger Bluesgitarristen Flo Kern, der Berliner Band um Florian Lohoff sowie der Bluesrockband Early Fox aus Chemnitz ganz im Zeichen der jüngeren Blues- und Rockszene Deutschlands. Zudem wird Kees Schipper mit Ad Landa eine Unplugged-Show präsentieren und AJ & The Wildgrooves geben ebenfalls einen musikalischen Nachschlag am Freitagabend.

Gepaart mit vielen attraktiven Angeboten für die kleinen Besucher, wie Hüpfburg, Spielstationen, Kinderschminken, Patchwork-Nähen, Bastelstraße, Sketchgruppe und einem musikalischen Kinderprogramm, wird das Festival ein Familienfest, und es gibt viele gute Gründe für einen gemeinsamen Himmelfahrtsausflug ins Kloster Altzella.

Neben dem Normal-Ticket für 12 EUR gibt es auch ein Kombi-Ticket für 14 EUR, welches den Eintritt zum Festival sowie ins Kloster gewährt. Kinder von 6 bis 15 Jahren zahlen 5 EUR und unter 6 Jahren gilt freier Eintritt. Auch eine Familienkarte für 25 EUR kann an der Tageskasse erworben werden. Am Freitag, dem 15. Mai, ist der Eintritt frei.

Alle Infos gibt es unter [www.bluesundrock-altzella.de](http://www.bluesundrock-altzella.de)

Pressemitteilung | 14.04.2015

Mittelsächsischer Jugendverein e.V.

Im Monat April 2015 gab es 6 Eheschließungen.



Im Monat April 2015 wurden 14 Kinder geboren.



Im Monat April 2015 gab es 24 Sterbefälle.



### Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Buch-Oase, Ritterstraße 12
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra

## „AMTSBLATT Stadt Döbeln“

- Herausgeber:** Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung  
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln  
Tel. (0 34 31) 57 90
- Verantwortlich:** Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,  
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl
- Redaktion:** Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,  
Tel. (0 34 31) 57 91 09
- Verlag, Satz und Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH  
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen  
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“  
erscheint am **21. Mai 2015**.  
Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

#### Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

#### Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Jeden ersten Sonnabend im Monat (nur Pass- und Meldewesen)	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Wenn Sie das Amtsblatt Stadt Döbeln regelmäßig zugestellt bekommen möchten, dann füllen Sie bitte den Bestell-Coupon aus und senden ihn per Fax oder per Post an die Wagner Digitaldruck und Medien GmbH.

## Bestellung „Amtsblatt Stadt Döbeln“ für die regelmäßige Zustellung

Ich (Wir) möchte(n) das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ regelmäßig ins Haus bekommen. (Jahreszustellgebühr von 15,- Euro) Aufgrund meiner Bestellung erhalte ich eine Rechnung, nach deren Überweisung ich das Amtsblatt nach Erscheinung zugestellt bekomme. Ich gehe keinerlei weitere Verpflichtungen ein.

**Fax 03 52 42 / 6 69 09**

**Wagner Digitaldruck  
und Medien GmbH**

August-Bebel-Straße 12  
01683 Nossen

**wagner**  
digitaldruck und medien GmbH

Tel. 03 52 42 / 6 69 00  
Fax 03 52 42 / 6 69 09  
www.wagnerdigital.de  
service@wagnerdigital.de

Name: .....

Straße: .....

Ort: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....